

# **Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Main-Spessart-West e. V.**

**In der Fassung vom 20.03.2019**

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Wirkungsbereich
- § 2 Zweck und Aufgabe
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte
- § 6 Pflichten
- § 7 Finanzierung des Vereins
- § 8 Festsetzung der Beiträge und Sonderumlagen
- § 9 Organe der Vereinigung
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Auslagen und Tätigkeitsvergütungen
- § 12 Aufgaben des Vorstandes
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 15 Aufgaben der Kassenprüfer
- § 16 Geschäftsführung
- § 17 Rechnungsführung und Schriftführung
- § 18 Auflösung der Vereinigung

# SATZUNG

der

## FORSTBETRIEBSGEMEINSCHAFT MAIN-SPESSART-WEST e.V.

in der Fassung vom 20.03.2019

### § 1

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr, Wirkungsbereich**

Der Verein führt den Namen „Forstbetriebsgemeinschaft Main-Spessart-West e.V.“.

Die FBG hat ihren Sitz in Lohr a. Main.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Wirkungsbereich der FBG erstreckt sich auf den Waldbesitz aller Mitglieder im Bereich des Gebiets der Stadt Lohr a. Main, der Stadt Karlstadt, der Stadt Marktheidenfeld, der Stadt Gemünden, der Gemeinden Aura i. Sinngrund, Birkenfeld, Bischbrunn, Burgsinn, Erlenbach b. Marktheidenfeld, Esselbach, Fellen, Frammersbach, Gössenheim, Gräfendorf, Hafenlohr, Hasloch, Karbach, Karsbach, Kreuzwertheim, Mittelsinn, Neuendorf, Neuhütten, Neustadt, Obersinn, Partenstein, Rechtenbach, Rieneck, Roden, Rothenfels, Schollbrunn, Steinfeld, Triefenstein, Urspringen und Wiesthal sowie der Gemarkungen Frammersbacher Forst, Fürstl. Löwenstein'scher Park, Langenprozelten Forst, Partensteiner Forst, Ruppertshüttener Forst und Haurain.

### § 2

#### **Zweck und Aufgabe**

Zweck der FBG ist die Förderung und Erhaltung des privaten, genossenschaftlichen und kommunalen Waldbesitzes im FBG-Geschäftsbereich. Der Zusammenschluss der Mitglieder soll dazu dienen, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturängel zu überwinden. Die FBG ist gemeinnützig. Sie erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.

Sie stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die gemeinschaftliche Vertretung und die im Zusammenhang mit den Dienstleistungsaufgaben stehende betriebsbezogene Beratung und/oder die Unterweisung ihrer ordentlichen Mitglieder in allen Fragen der Waldbewirtschaftung,
- b) Die Vermittlung der für eine fortschrittliche Waldbewirtschaftung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten durch gemeinsame Waldbegehungen, Vorfürungen und Kurse,
- c) Beratung und Unterstützung der ordentlichen Mitglieder in Fragen der Holzsortierung und Holzverwertung,
- d) gemeinsamen Bezug von Waldpflanzen, Forstschutzmitteln und sonstigen für die Waldbewirtschaftung benötigten Materials,
- e) gemeinsame Durchführung erforderlicher Forstschutzmaßnahmen,
- f) Förderung der Walderschließung durch Wege und Lagerplätze sowie Beratung der ordentlichen Mitglieder bei der Planung und Durchführung solcher Vorhaben,
- g) Förderung aller Bestrebungen zur Erhaltung und zum Schutze des Waldes als lebenswichtiges Element der Landschaft und der Landeskultur,

- h) gemeinsamer Bezug und Einsatz von Maschinen und Geräten zur Verwirklichung der Aufgaben der FBG.
- i) Abschluss von Verträgen zur Überwindung der in der Struktur des Waldbesitzes begründeten Nachteile (Waldpflegeverträge).
- j) Die FBG ist berechtigt, juristische Personen zu gründen oder sich an Personenvereinigungen und juristischen Personen zu beteiligen, wenn dies der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder oder dem in Absatz 1 genannten Zweck dient.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied der FBG kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Vereinsgebiet Waldflächen oder zur Aufforstung bestimmte Grundstücke besitzt.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche ohne selbst Waldbesitzer zu sein, die Bestrebungen des Vereins unterstützen will. Ein förderndes Mitglied hat ein Stimmrecht nur bei der Beschlussfassung über die Auflösung der FBG. Fördernde Mitglieder haben keinen Anspruch auf Leistungen der FBG nach § 2 dieser Satzung.
3. Die Aufnahme in die FBG ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Die bisherigen Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft Lohrtal e.V. werden mit Wirksamwerden der Verschmelzung Mitglieder des Vereins.  
Jedes bisherige Mitglied der Forstbetriebsgemeinschaft Lohrtal e.V., das mit Wirksamwerden der Verschmelzung neues Mitglied des Vereins wird, kann bis zum Ablauf des 31.07.2012 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus dem Verein austreten.  
Jedes bisherige Mitglied der Forstbetriebsgemeinschaft Lohrtal e.V., das mit Wirksamwerden der Verschmelzung neues Mitglied des Vereins wird, hat für das Kalenderjahr 2012 ausschließlich die Beiträge zu zahlen, die die Forstbetriebsgemeinschaft Lohrtal e.V. für das Jahr 2012 festgesetzt hat.  
Die Ehrenmitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft Lohrtal e.V. werden Ehrenmitglieder des Vereins. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

### § 4

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Beendigung der Rechtsfähigkeit;
  - b) durch Austritt;
  - c) durch Ausschluss
  - d) Auflösung einer juristischen Person, Personengesellschaft oder Handelsgesellschaft
  - e) wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme entfallen; in diesem Fall scheidet das Mitglied zum Ende eines Kalenderjahres als ordentliches Mitglied aus und erhält ab diesem Zeitpunkt den Status eines Fördermitglieds.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Einschreiben an ein Vorstandsmitglied.  
Der Austritt kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres mit einer einjährigen Kündigungsfrist erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann wegen Verletzung der Satzung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Ziele und Interessen der FBG, wegen rückständiger Beitragsentrichtungen oder aus einem sonstigen wichtigen Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus der FBG ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen.
4. Gegen den Ausschluss ist Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbescheides beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
5. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen alle Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.
6. Ausgeschlossene Mitglieder können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche der FBG. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen.

## § 5

### Rechte

Die ordentlichen Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) an den Veranstaltungen der Vereinigung teilzunehmen und an den Beschlüssen der Vereinsorgane nach Maßgabe dieser Satzung mitzuwirken,
- b) sich in allen waldwirtschaftlichen Fragen von den Organen der Vereinigung beraten zu lassen, die Einrichtungen der Vereinigung zu benutzen und die der Vereinigung für ihre Mitglieder zustehenden Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.
- c) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen.

## § 6

### Pflichten

Die ordentlichen Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) die Bestrebungen der Vereinigung jederzeit zu fördern und an den Veranstaltungen tätig Anteil zu nehmen,
- b) die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen,
- c) die festgesetzten Beiträge bis 31. März des laufenden Jahres zu entrichten,
- d) das Eigentum der Vereinigung schonend zu behandeln, es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen und jeden durch unsachgemäße Behandlung des Vereinseigentums entstehenden Schaden zu ersetzen,
- e) das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die FBG zum Verkauf anbieten zu lassen,
- f) die im Rahmen eines gemeinsamen Bezugs bestellten Gegenstände abzunehmen.

Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen wesentliche Pflichten, so kann es vom Vorstand mit einer Vertragsstrafe belegt werden. Die Höhe der Vertragsstrafe wird je nach Art des Verstoßes vom Vorstand festgesetzt. Die Vertragsstrafe darf 500 € nicht übersteigen. Vor Festlegung der Vertragsstrafe ist dem Mitglied das rechtliche Gehör zu geben. Schadenersatzansprüche der Forstbetriebsgemeinschaft bleiben unberührt.

## § 7

### **Finanzierung des Vereins**

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendigen Mittel werden beschafft durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Entgelte für Dienstleistungen und für die Benutzung vereinseigener Einrichtungen
- c) Zuschüsse, Beihilfen und Spenden.

## § 8

### **Festsetzung der Beiträge u. Sonderumlagen**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über die Höhe der Entgelte entscheidet der Vorstand.

Bei außerordentlichem Mittelbedarf für größere Anschaffungen kann die Mitgliederversammlung einmalige Sonderumlagen beschließen.

## § 9

### **Organe der Vereinigung**

Zur Erfüllung der der Vereinigung gestellten Aufgaben sind folgende Organe berufen:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Kassenprüfer

## § 10

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:  
Erster Vorsitzender  
Zweiter Vorsitzender  
Dritter Vorsitzender  
Schriftführer  
Rechnungsführer  
sowie bis zu sechs Beisitzer
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist durch die nächste Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen.
3. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder.
5. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern mit mindestens 8 Tagen Frist durch den Vorsitzenden einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

## § 11

### Auslagen und Tätigkeitsvergütungen

1. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer in Ausübung des Vorstandsamtes getätigten Auslagen. Anstelle einer Auslagenvergütung können auch angemessene Auslagenpauschalen festgesetzt werden.
2. Den Mitgliedern des Vorstands kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Tätigkeitsvergütung gewährt werden.
3. Über die Höhe der Auslagen-Tätigkeitsvergütung/Auslagenpauschale entscheidet die Vorstandschaft.

## § 12

### Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Beschlussfassung über Aufnahmeantrag
  - b) Beschlussfassung über Ausschluss
  - c) Verhängung von Vereinsstrafen
  - d) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
  - e) Erstellung des Haushaltsvoranschlags
  - f) Anstellung und Kündigung von Angestellten der FBG sowie deren Beaufsichtigung
  - g) Bestellung von Obleuten und die Festsetzung deren Aufwandsvergütung
  - h) Beschlussfassung über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie über gemeinsame Verkaufsregeln
  - i) Verbescheidung von Anträgen auf Beitragsermäßigung und Beitragsniederschlagung in besonderen Fällen.
  - j) Festsetzung der Entgelte nach § 7 b
  - k) Festsetzung der Aufwandsentschädigungen nach § 11.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der Schriftführer, der Rechnungsführer und die Beisitzer. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind alleinvertretungsberechtigt, der 3. Vorsitzende, der Schriftführer, Rechnungsführer und die Beisitzer sind jeweils nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur vertreten darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, der 3. Vorsitzende, der Schriftführer, der Rechnungsführer und die Beisitzer jeweils nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied, wenn der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert sind.  
Sie haben folgende Aufgaben:
  - a) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) Verwaltung des Vermögens der FBG sowie Erteilung von Zahlungsanordnungen
  - c) Führung des Vorsitzes in der Mitgliederversammlung
  - d) Beurkundung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - e) Einberufung des Vorstandes.

3. Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
4. Die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung der Forstbetriebsgemeinschaft Lohrtal e.V. vorhandenen Vorstandsmitglieder haben ein Recht auf Teilnahme (ohne Stimmrecht) bei den Vorstandssitzungen des Vereins, auch wenn sie nicht zugleich Vorstand des Vereins sind oder werden. Das Teilnahmerecht endet mit Abhaltung der ersten Mitgliederversammlung des Vereins nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung.

### § 13

#### **Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt, er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in elektronischer Form, soweit dies nicht möglich ist, per Brief.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Wahl der Vorstände hat auf Antrag schriftlich zu erfolgen, ansonsten per Akklamation.

### § 14

#### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) Verbescheidung des jährlich zu erstellenden Tätigkeits- und Kassenberichtes, sowie des Haushaltsvoranschlags und des Arbeitsplanes, Entlastung der Vorstandschaft
- d) Festsetzung und Änderung der Satzung,
- e) Entscheidung über Einspruch wegen Ausschluss und Wiederaufnahme von Vereinsmitgliedern,
- f) Beschluss über Auflösung der Vereinigung,
- g) Verbescheidung der von Mitgliedern gestellten Anträge,
- h) Über die Aufgabenerfüllung der FBG zu wachen.

### §15

#### **Aufgaben der Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer bleiben so lange im Amt, bis neue Kassenprüfer ordnungsgemäß gewählt sind. Scheidet ein Kassenprüfer aus, so ist durch die nächste Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen.

Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung und tragen der Mitgliederversammlung jährlich ihren Bericht vor.

## § 16

### **Geschäftsführung**

Der Geschäftsführer erledigt alle satzungsgemäßen Aufgaben der FBG nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden bzw. seiner Stellvertreter und unterstützt die Vorsitzenden bei der Durchführung der Vereinsaufgaben.

Der Geschäftsführer fertigt ferner im Benehmen mit dem Vorsitzenden jährlich den Tätigkeitsbericht so rechtzeitig, dass er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

## § 17

### **Rechnungsführung und Schriftführung**

Der Rechnungsführer führt die Kassengeschäfte der Vereinigung. Die Rechnungsführung hat nach folgenden Richtlinien zu erfolgen:

- a) sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Vereinigung sind in eine Übersicht einzutragen, und die Belege fortlaufend zu sammeln,
- b) die Jahresrechnung ist sofort nach Jahresschluss so rechtzeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann,
- c) über das Sachvermögen der Vereinigung ist ein Verzeichnis anzulegen und auf dem Laufenden zu halten,
- d) der Rechnungsführer hat ferner die Mitgliedsbeiträge einzuziehen und dem 1. Vorsitzenden am Ende jeden Jahres ein Verzeichnis der rückständigen Beiträge zu übergeben,

Der Schriftführer fertigt über alle Versammlungen und die Sitzungen des Ausschusses eine Niederschrift. Alle Niederschriften sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 18

### **Auflösung der Vereinigung**

Bei Auflösung der Vereinigung muss das vorhandene Vermögen einem Zweck zugeführt werden, der seine ausschließliche Verwendung für die Ziele der Vereinigung verbürgt.

Kommt diesbezüglich ein gültiger Beschluss der Mitgliederversammlung nicht zustande und führt eine längstens innerhalb eines Monats einberufene zweite Mitgliederversammlung ebenfalls nicht zu einem Ergebnis, fällt das Vermögen der Vereinigung anteilmäßig den jeweiligen Jagdgenossenschaften zu, die es zu einem dem Vereinsziel entsprechenden Zweck zu verwenden haben. Die Verteilung des Vermögens an die Vereinsmitglieder ist unzulässig.

**Diese Satzung wurde im Rahmen der Mitgliederversammlung am 20.03.2019 in Partenstein beschlossen.**